

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/604**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1606

	Gesetzentwurf	Änderungsvorschläge/Bemerkungen	Adressant
	<p>Artikel 1</p> <p>Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl.Schl.-H. 4/2003, S. 136) wird wie folgt geändert:</p>		
		<ul style="list-style-type: none"> - Es ist sinnvoll, die Diskussion über eine Änderung oder Fortschreibung des schleswig-holsteinischen Tariftreuegesetzes auszusetzen, bis die bundespolitische Debatte um die Einführung von gesetzlichen Mindestlöhnen abgeschlossen ist, statt - wie auch der Bundesgesetzgeber mit der Ergänzung des Entsendegesetzes um die Gebäudereiniger - fortwährend punktuell anzusetzen; die Wirksamkeit von Tariftreueregelungen ist kaum zu messen, die Nachprüfung ihrer Anwendung schwierig und kostenaufwendig, bürokratisch und insbesondere in Sanktionen aus der konkreten Situation heraus (laufendes Bauprojekt, laufender ÖPNV) schwer umzusetzen. 	<p>IKH Schleswig-Holstein Umdruck 16/1142</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausweitung des Tariftreuegesetzes auf den ÖPNV mit Bussen wird befürwortet, die Formulierungsvorschläge im Gesetzentwurf sind jedoch nicht zielführend. - Die Fortschreibung des Tariftreuegesetzes wird grundsätzlich begrüßt. 	<p>Omnibus Verband Nord/Verband deutscher Verkehrsunternehmen Landesgruppe Nord Umdruck 16/1141</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/1143</p>

1.	§ 1 erhält folgende Fassung:		<p>- Für die Bauhandwerke gilt, dass alle öffentlichen Auftraggeber unabhängig vom Tarifreuegesetz bereits über das Arbeitnehmerentsendegesetz den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn Bau (Tarif West) anzuwenden haben. Dies relativiert in gewisser Weise die Bedeutung und den Anwendungsbereich des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tarifreuegesetz) für die Bauhandwerke.</p> <p>- Die Erweiterung um den Begriff „Dienstleistungen“ könnte zu weit gefasst sein; deshalb scheint es sinnvoll, branchenbezogene Regelungen zu treffen, und zwar dort, wo die negativen Folgen für den heimischen Markt am stärksten sind;</p> <p>- Es wird begrüßt, den Geltungsbereich des Tarifreuegesetzes nicht auf den Schienenpersonennahverkehr zu beschränken, sondern auf den Bereich des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs auszuweiten.</p>	<p>Wirtschaftsverband Handwerk SH Umdruck 16/1206</p> <p>Handwerkskammer Lübeck Umdruck 16/1144</p> <p>DGB Bezirk Nord Umdruck 16/1140 IG Bauen-Agrar-Umwelt Umdruck 16/1145</p>
2.	§ 2 erhält folgende Fassung:	<p>- Die Einbeziehung des straßengebundenen ÖPNV in den Geltungsbereich des Tarifreuegesetzes wird befürwortet.</p> <p>- Die in § 2 Abs. 1 letzter Satz enthaltene fakultative Regelung, dass Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden</p>	<p>ver.di Fachbereich Verkehr Umdruck 16/1130</p> <p>Baugewerbeverband SH, Bauindustrieverband SH Umdruck 16/1180</p>	

	<p>bundenen Öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft, soweit sie</p>	<p>können, sollte zwingend ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die jüngsten Änderungen des Vergaberechts in Schleswig-Holstein ist es vorstellbar, die Tarifreueverpflichtung zumindest für die Fälle der freihändigen Vergabe, die nach der SHVgVO bis zu einem Wert von 30.000 € möglich ist, zwingend vorzugeben.</p>	
		<p>- Die Kannvorschrift hinsichtlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist für den Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft weder sachgerecht noch rechtlich geboten; Gemeinden, Gemeindeverbände etc. sollten zukünftig aus der unmittelbaren Anwendung des Tarifreuegesetzes nicht mehr ausgenommen werden.</p>	<p>ver.di Fachbereich Ver- und Entsorgung Umdruck 16/1117</p>
	<p>1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Dienstleistungsaufträge nach § 99 Abs. 4 und 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder</p>	<p>- Die Kommunen sollten selbst entscheiden können, ob sie das Tarifreuegesetz für ihren Zuständigkeitsbereich durch Satzung ganz oder teilweise für anwendbar erklären wollen.</p> <p>- Die „freiwillige Selbstverpflichtung“, bei der sich die Kreise verpflichten, bei künftigen Ausschreibungen die Tarifbindung zu beachten, erscheint aus vergaberechtlichen Gründen zu unsicher. Wünschenswert wäre daher die Ausweitung und Verlängerung des bestehenden Gesetzes.</p>	<p>Städteverband SH und SHGT Umdruck 16/1147</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/1143</p>

		2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im straßengebauten Öffentlichen Personennahverkehr und Schienenpersonennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben oder auf Dritte übertragen oder		
		3. im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft öffentliche Aufträge vergeben oder auf Dritte übertragen,		
		und die dadurch betroffenen Untenehmen. Im Übrigen können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über den Anwendungsbereich des Satzes 1 hinaus die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.		
		(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeordnung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 619).	- Handwerkliche Dienstleistungen, die nicht baubezogen sind, liegen nur ausnahmsweise über einem Auftragswert von 10.000 €.	Wirtschaftsverband Handwerk SH Umdruck 16/1206
3.		§ 3 wird wie folgt geändert: Folgender Satz wird nach dem zweiten Satz hinzugefügt:		
	§ 3	Sind am Ort der Leistungserbringung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, ist der Tarifvertrag zugrunde zu legen, der für die meisten Arbeitnehmer Anwendung findet (reprä-	- Ablehnung - Die Regelung ist mit dem deutschen Tarifrecht schwer vereinbar; deshalb wird empfohlen, die-	IHK Schleswig-Holstein Umdruck 16/1142 Wirtschaftsverband Handwerk SH Umdruck 16/1206

		sentativer Tarifvertrag).	<ul style="list-style-type: none"> - se Ergänzung nicht vorzunehmen. - Die Ergänzung wird begrüßt, es ist dann allerdings auch § 5 (Ermittlung und Angabe der Tarife) mit betroffen, weil danach der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger jeweils benennen muss, welcher Tarif repräsentativ und damit anzuwenden ist. 	<p>REMONDIS GmbH & Co. KG Umdruck 16/1146</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsvorschlag dürfte zwar rechtlich unbedenklich sein, er führt allerdings dazu, dass Leistungen nach einem Tarifvertrag vergütet werden, für die eigentlich ein anderer Tarifvertrag gilt; bereits jetzt sind öffentliche Auftraggeber nach § 5 Abs.1 Tariftreuegesetz dazu verpflichtet, die jeweils geltenden Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrages und in den Vergabeunterlagen zu benennen. 	<p>Handwerkskammer Lübeck Umdruck 16/1144</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Ergänzung begegnet rechtlich erheblichen Zweifeln an der Zulässigkeit, ist politisch jedoch richtig. Bekanntlich fordern die Verbände der Bauwirtschaft in Schleswig-Holstein nicht zuletzt über das Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein die Einhaltung des sogenannten „Lohns der Baustelle“. 	<p>Baugewerbeverband SH, Bauindustrieverband SH Umdruck 16/1180</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Ergänzung wird begrüßt; der Ermessensspielraum des Auftraggebers bei Vorhandensein mehrerer Tarifverträge wird eingeschränkt beziehungsweise die Gesetzeslage damit konkretisiert. 	<p>DGB Bezirk Nord Umdruck 16/1140 IG Bauen-Agrar-Umwelt Umdruck 16/1145</p>

			<p>- Die Konkretisierung des Gesetzes auf den „repräsentativen Tarifvertrag“ wird ausdrücklich unterstützt; die vorgesehene Ergänzung um den „repräsentativen Tarifvertrag“ zieht aber eine Änderung des § 5 wie folgt nach:</p>	<p>ver.di Fachbereich Ver- und Entsorgung Umdruck 16/1117</p>
			<p>§ 5</p> <p>(1) Der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger benennt den anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarifvertrag in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrags und in den Vergabeunterlagen.</p> <p>(2) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa teilt dem öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger den jeweils anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarifvertrag auf schriftliche oder elektronische Anfrage unentgeltlich binnen 2 Wochen mit.</p>	
			<p>- Die Ergänzung um den „repräsentativen Tarifvertrag“ wird abgelehnt; ein Tarifreuegesetz darf die Tarifvielfalt nicht gefährden; zum Erhalt der Tarifvielfalt ist unbedingd darauf zu achten, dass auch nachwirkende Tarifverträge im Sinne von i. S. § 4 Abs. 5 TVG, deren Geltungsdauer durch Kündigung oder Zeitablauf beendet ist, „einschlägige Tarifverträge“ i. S. eines Vergabegesetzes sind. Dies könnte durch die Formulierung in § 3 Satz 1 geregelt werden: „... die am Ort der Leistungsausführung geltenden - auch nachwirkenden - Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen ...“</p>	<p>Omnibus Verband Nord/Verband deutscher Verkehrsunternehmen Landesgruppe Nord Umdruck 16/1141</p>

		<p>Ein Tariftreuegesetz muss speziell für den Bus-ÖPNV abgeschlossene, regionale Tarifverträge vorschreiben; Tarifverträge für Zeitarbeitnehmer sind auszuschließen. Dem könnte durch die folgende in § 3 einzufügende Formulierung entsprechen werden:</p> <p>„Im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr ist ein speziell für diese Branche abgeschlossener Tarifvertrag zugrunde zu legen.“</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei dem Tarifvertrag, der der Tariftreue am Ort der Leistungserbringung zugrunde liegen soll, muss es sich um einen einschlägigen Tarifvertrag für das Omnibusgewerbe handeln. Im Falle von konkurrierenden einschlägigen Tarifverträgen am Ort der Leistungserbringung gilt das Mehrheitsprinzip. Es ist der einschlägige Tarifvertrag zugrunde zu legen, der für die Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Ort der Leistungserbringung gilt (repräsentativer Tarifvertrag).- Folgender Satz wird der Ergänzung hinzugefügt: „Ort der Leistungserbringung im Bereich des straßengebundenen Personennahverkehrs ist Schleswig-Holstein.“- Empfohlen wird eine Regelung, die den Auftragnehmer verpflichtet, das tarifvertraglich vereinbarte Niveau in der jeweils gültigen Fassung während seiner Laufzeit nicht zu unterschreiten.	<p>ver.di Fachbereich Verkehr Umdruck 16/1130</p> <p>Kommunaler Arbeitgeberverband SH Umdruck 16/1119 Städteverband SH und SHGT Umdruck 16/1147</p> <p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 16/1143</p>
--	--	---	--

<p>4.</p>	<p>§ 8 wird gestrichen.</p>	<p>- Keine rechtlichen Bedenken. - Zustimmung</p>	<p>Handwerkskammer Lübeck Umdruck 16/1144 ver.di Fachbereich Ver- und Entsorgung Umdruck 16/1117</p>
<p>5.</p>	<p>§ 9 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung</p>	<p>- Auf eine Streichung der Geltungsdauer von fünf Jahren sollte verzichtet werden; eine Befristung auf fünf Jahre scheint angemessen, da man erst dann über ausreichende Erfahrungen zu den Wirkungen des Gesetzes und der Effektivität im Verwaltungshandeln gesammelt haben kann. - Die Neufassung von § 8 wird ausdrücklich begrüßt. - Die Entfristung des Gesetzes wird ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>Handwerkskammer Lübeck Umdruck 16/1144 DGB Bezirk Nord Umdruck 16/1140 IG Bauen-Agrar-Umwelt Umdruck 16/1145 ver.di Fachbereich Verkehr Umdruck 16/1130</p>
		<p>- Zustimmung.</p>	<p>ver.di Fachbereich Ver- und Entsorgung Umdruck 16/1117</p>
	<p>Artikel 2</p>		
	<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p>		

Darüber hinaus:
rechtliche Stellungnahmen/Anmerkungen in den Umdruckten
16/757 (WD)
16/847 S. 5 ff. (MWV)
16/873 (WD)